

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 37=57 (1891)

Heft: 42

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXVII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LVII. Jahrgang.

Nr. 42.

Basel, 17. Oktober.

1891.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Geld und Banknoten im Falle eines Krieges. — Die französischen Manöver an der Ostgrenze. (Fortsetzung.) — Schulze: Kurze Anleitung zum praktischen Krokiren für militärische Zwecke. — Eidgenossenschaft: Anordnung ausserordentlicher Wiederholungskurse. Möglichste Beschleunigung der Gewehrfabrikation. Referendumsfrist. Landsturmkommission. Banknoten und Staatskassenscheine. Kavallerie-Manöver. — Ausland: Deutschland: Körnerfeier. Bayern: Militär-Budget. Oesterreich: Exhumirung der Leiche des französischen Generals Lasalle. China: Gewehrfrage.

Geld und Banknoten im Falle eines Krieges.

I.

Seit dem Alterthum bis auf unsere Tage hat das Geld im Kriege eine wichtige Rolle gespielt. Mit seiner Hülfe kann man die Kriegsmittel (Waffen, Ausrüstung, Proviant u. s. w.) anschaffen, die Truppen unterhalten u. s. w.

Ohne Geld eine Armee aufzustellen, auszubilden und mit ihr Krieg zu führen, ist ein Problem, welches noch keine Regierung und kein Heerführer gelöst hat.

Bei Beginn eines Krieges ist Alles in Frage gestellt. Aus diesem Grunde ist es in diesem Augenblick schwer, das Geld zum Kriegführen aufzubringen. In Erkenntniss dieser Verhältnisse hielten die Republiken des Alterthums im Staatsschatz immer die Gelder zur Bestreitung der Auslagen, welche ein Krieg verursachte, vorrätzig. Die alten Eidgenossen waren nicht weniger vorsichtig. „Es wurde in Friedenszeiten dafür gesorgt, dass in dem Stadt- oder Landessäckel und in den Kasten der Zünfte, Aemter und Herrschaften das für die ersten Kosten eines Feldzuges erforderliche Geld beständig bereit liege.“ *)

Allerdings, ein grosser Staatsschatz nützt nichts, wenn man denselben in ernsten Zeiten nicht angreifen will. So sind die reichen Schätze des Königs Perseus von Macedonien nach der Schlacht von Pydna (168 v. Chr.) den Römern,

und der Staatsschatz der Berner (1798) nach den Gefechten von Fraubrunnen und Grauholz den Franzosen in die Hände gefallen. Zur rechten Zeit und „zweckmässig“ angewendet, hätten sie vielleicht die Niederlage abwenden, auf jeden Fall die Kraft des Widerstandes bedeutend steigern können.

Wenn in einzelnen Fällen eine unzeitige Sparsamkeit verhängnissvoll geworden ist, so zeugt dieses nur für die Richtigkeit des Satzes: dass man eben ohne Geld sich weder zum Kriege vorbereiten, noch diesen kräftig führen könne.

Es ist aber nicht nur der Kriegsfond, welcher in vorsichtigen Staaten für den Fall eines Krieges bereit gehalten wird, sondern der Wohlstand des gesammten Landes, welcher die Mittel liefert, den Krieg zu führen. Dieser Wohlstand, ein Ergebniss der Fruchtbarkeit und Kultivirung des Bodens, des Handels, der Industrie u. s. w., zeigt sich wieder durch den im Umlauf befindlichen Vorrath an baarem Gelde.

Ist im Lande überhaupt baares Geld vorhanden, so wird man im Nothfall immer (wenn auch durch drückende Massregeln) Geld zum Kriegführen finden. Ist der Vorrath gering, so ist die Hülfsquelle bald erschöpft. Ist endlich „nichts“ vorhanden, so hat der Kaiser sein Recht verloren, wie das Sprichwort sagt.

Erfahrungsgemäss verschwindet bei Ausbruch eines jeden Krieges das baare Geld in auffallender Weise aus dem Verkehr. Dieses wird in einem Staate, in welchem viel Geld im Umlauf ist, sich weniger plötzlich als in einem, wo überhaupt wenig Geld vorhanden ist, fühlbar machen. In ersterem Falle verschwindet erst das Gold,

*) Kriegswesen und Kriegskunst der schweizerischen Eidgenossen vom XIV., XV. und XVI. Jahrhundert (S. 175). Ebenda wird auch beispielsweise (S. 179) der vorgeschriebene Bestand der Kriegskassen im Jahr 1587 angeführt.